

Herrn Walter Heideich für die gefaltene, passende Rede ebenfalls aus dem Kongress Mitwirkenden für ihre Beiträge und Beiträge daran einige Bemerkungen über die Entwicklung des Vereins im letzten Jahre. Dem Kongress folgte ein Ball nach wohlwollenden anmutigen Tanzweisen. In ihrem Verlaufe ließ die Festlichkeit erkennen, daß der Arbeiterverein „Adalg Alberg“ neben den Bemühungen zur angenehmen Unterhaltung seiner Mitglieder auch Abnützung und Vaterlandsliebe sich ganz besonders angelegen sein läßt.

— Morgen abend von 8 Uhr an wird das vom Verband Klebe der „Sächsischen Reichshule“ veranstaltete öffentliche Wohltätigkeitsfest im Hotel Späner abgehalten. Ein Fest der Baumblüte in Japan soll es werden, und nach den bisherigen Vorarbeiten zu urteilen, wird die Dekoration die an ein solches Fest zu knüpfenden Erwartungen voll und ganz erfüllen. Ein Blick in den Saal zeigt uns überall leuchtende, blühende Bäume, überdacht von Tausenden von roten und weißen, rosa und gelben Blütenzweigen. Dazwischen herrliche latigrüne Palmen und allerlei echt japanische Dekorationsstücke, wie Kienfächer, Schirme, Laternen usw. Das Hauptinteresse dürfte die echt japanische Teezeremonie in Anspruch nehmen, welche mit größter Sorgfalt ausgestaltet ist und eine Glorrie der Dekoration bildet. Das Gesamtbild beider ferner vier echt japanische Verkaufstempel; alles in allem wird die Dekoration wiederum eine Sehenswürdigkeit bilden. Von den übrigen Darbietungen seien besonders erwähnt das Konzert von der gesamten 32er Artilleriekompanie mit einer dem Feste angepaßten Vortragsfolge, sowie die ausgewählten Gesänge des „M.-G.-V. „Orpheus“. Für allerlei weitere Belustigungen und Überraschungen der Besucher ist bestens Sorge getragen, so daß ein genussreicher Abend in Aussicht steht. Der festgebende Verein hofft im Interesse seiner wohlthätigen Bestrebungen auf recht zahlreiche Unterstützung der Veranstaltung, damit trotz der hohen Kosten auch ein Reingewinn erzielt werden kann. Also: „Auf zum Blütenfest in Japan!“

— In mehreren hundert sächsischen Orten war im Laufe der letzten Jahre mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine empfindliche Besteuerung der Reklame eingeführt worden. Die Maßnahmen des Verbandes der deutschen Reklame-Interessenten in Mannheim (Reklame in einzelnen Fällen, Eingaben an das Ministerium, Petition an den sächsischen Landtag) hatten bisher nur den Erfolg gehabt, daß die Steuer auf Anweisung des Ministeriums für bereits vorhandene Reklame bis Anfang 1913 gekündigt oder ermäßigt wurde. Nunmehr hat jedoch das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu Dresden, wie das Vesp. Tagbl. meldet, in mehreren Urteilen die vom Verband der Reklame-Interessenten bearbeiteten Anfechtungsklagen als berechtigt anerkannt und unter Aufhebung sämtlicher Vorentscheidungen die Ortsgesetze über Reklamesteuern für ungültig und die Heranziehung der Verbandsmittelglieder zur Reklamesteuer für unzulässig erklärt. Der Verband wird nunmehr die Rückforderung der etwa gezahlten Steuern betreiben.

— Der Sekretär Wente vom Metallarbeiterverband hatte auf dem Friedhofe zu Oberpeterswitz bei dem Begräbnis eines Mitgliedes des genannten Verbandes eine kurze Grabrede gehalten, die Verdienste des Verstorbenen um die Gewerkschaft hervorzuheben und gelobt, im Sinne des Verstorbenen weiter zu wirken. Ein Beifälliger wachte dem Begräbnis nicht bei, denn der Verstorbene war Dissident. Der Grabredner erhielt bald darauf eine Strafverurteilung wegen Übertretung des Reichsverfassungsgesetzes, weil er die Grabrede ohne Genehmigung des Ortsgemeinlichen gehalten hatte. Der Verbandssekretär hatte auf anderen Friedhöfen in Dresden und Umgebung bereits mehrfach Reden bei Beisetzungsgelegenheiten gehalten, ohne hieran gehindert oder bestraft worden zu sein. Um eine prinzipielle Entscheidung herbeizuführen, beantragte der Angeklagte gerichtliche Entscheidung. Das Dresdner Landgericht stellte sich auf den Standpunkt der Sächsischen Ministerial-Verordnung vom 15. November 1907, nach welcher der Begriff des „ungewöhnlichen“ Beisetzungsgelegenheit näher definiert wird. Da nach Ansicht des Landgerichts das in Frage kommende Begräbnis als ein „ungewöhnliches“ im Sinne der angezogenen Ministerial-Verordnung anzusehen sei, hätte auch die Erlaubnis zum Halten einer Grabrede vom Ortsgemeinlichen eingeholt werden müssen. In Oberpeterswitz sei ein derartiges Begräbnis, an dem gegen 150 Beisetzungsgelegenheiten teilnahmen, als ein „ungewöhnliches“ anzusehen. Es müßten die jeweiligen Ortsgemeinlichen in Dresden, sowie nicht für Oberpeterswitz. Es sei hier nicht möglich, ohne Genehmigung des Ortsgemeinlichen Grabreden zu halten, bevor nicht auch der Ortspolizier gesprochen habe. Die oben angezogene sächsische Ministerialverordnung lege das Reichsverfassungsgesetz keineswegs außer Kraft, sie regule lediglich den Begriff „ungewöhnliches“ Beisetzungsgelegenheit. — Der Angeklagte legte gegen das landgerichtliche Urteil Revision ein und rügte die Auslegung des Begriffes „ungewöhnliches“ Beisetzungsgelegenheit. Das Begräbnis habe absolut keinen demonstrativen Charakter gehabt. Dem Kirchenregiment werde vom Ortsgemeinlichen nicht das Recht eingeräumt, das Halten von Grabreden zu untersagen. Ein solches Recht sei lediglich der Ortspolizeibehörde einzuräumen. Das Oberlandesgericht stellte sich indessen auf den Standpunkt der Vorinstanz und hielt sich an die tatsächlichen Feststellungen des Vorberichters, nach welchen das in Frage kommende Begräbnis als ein „ungewöhnliches“ im Sinne der sächsischen Ministerialverordnung vom 15. November 1907 anzusehen ist.

— Die Handelskammer Dresden hielt gestern vormittag eine öffentliche Gesamtsitzung ab. Der Syndikus Dr. Karz gab den Geschäftsbericht des Sekretariats. Es folgte Punkt 2 der Tagesordnung: Ersuchen der Kreisoberhauptmannschaften Dresden und Leipzig um gutachtliche Äußerung über die Errichtung staatlicher Automobillinien im Kammerbezirk. Es fand nachfolgender Antrag des Verkehrsaußenbüros zur Beratung: I. Die Kammer befürwortet grundsätzlich die Errichtung

öffentlicher Kraftwagenlinien. II. Die Kammer hält es im Interesse einer einheitlichen Verkehrsregelung für zweckmäßig, daß die Kraftwagenlinien vom Staate errichtet und betrieben werden. Die Errichtung von Privatlinien darf indes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, soweit der Staat bestehende Privatlinien übernimmt, sind die Vorbehalte angemessen zu entschärfen. Durch die Errichtung von Kraftwagenlinien soll der Herstellung von Eisenbahnlinien, wenn sich solche etwa später als wünschenswert erweisen sollten, nicht vorgegriffen werden. III. Die Fahrpreise möchten den Satz von 5 Pfg. für das Kilometer im Personenverkehr in der Regel nicht überschreiten. Höhere Sätze dürften — ähnlich wie in Bayern — nur für Sommerlinien und Dispositionen erhoben werden. Im Güterverkehr sind die Frachtsätze zunächst den Eisenbahngütertarifen anzupassen. IV. Die Kammer hält die baldige Inbetriebnahme der vom Staate schon in Aussicht genommenen Kraftwagenlinien Pirna—Schöna—Dresden und Rabenberg—Wilsdorf für erwünscht. Weiter empfiehlt sie die Errichtung der folgenden Linien: 1. Dresden—Hofen—Dippoldiswalde—Ritzdorf—Tepitz; 2. Dresden—Karlshagen—Weißbors—Frauenstein; 3. Freiberg—Großhartmannsdorf—Obernau; 4. Freiberg—Großhartmannsdorf—Obernau; 5. Sebnitz—Hinterhermsdorf; 6. Sebnitz—Neustadt—Steinigwalmsdorf und weiter bis in die Oberlausitz; 7. Neustadt—Wilsdorf; 8. Wurzen—Wittenberg in wohlwollender Erwägung zu lassen. V. Die Kammer befürwortet, daß auf Straßen mit regem Kraftwagenverkehr der Straßenverkehr schärfer als bisher beaufsichtigt wird und daß die Straßensituation durch Anwendung geeigneter handblinder Mittel nach Möglichkeit beseitigt oder gemildert wird. Solange letzteres nicht erreicht ist, möchte der Verkehr schwerer Automobilen durch landwirtschaftlich bevorzugte Gegenden möglichst vermieden werden. — Nach kurzer Aussprache wurde der Antrag von der Kammer einstimmig angenommen. Punkt 3 der Tagesordnung schließlich betraf das Ersuchen des Rates zu Dresden um gutachtliche Äußerung über den Antrag der Stadtverordneten, den 10-Uhr-Sadenklus gang abzuschaffen. Das Kammermitglied Gönzauge erstattete den Bericht. Danach stellte der 5. Ausschuss folgenden Antrag: Im Hinblick darauf, daß die für Dresden zurzeit bestehende Verordnung betr. Ausnahmetage vom 8-Uhr-Sadenklus (vergleiche Mitteilungen der Kammer Nr. 9, Seite 94/95), die den von der Kammer dem Rate gemachten Vorschlägen entspricht, erst seit dem 4. September 1912 in Kraft ist, kann die Kammer eine anderweitige Regelung der Ausnahmetage vorläufig nicht befürworten. Auch diesmal folgte nur eine kurze Debatte; die Kammer akzeptierte gegen eine Stimme den Ausschussantrag. — In der anschließenden geheimen Sitzung wurde betreffs Einführung eines Handels-Monopols für Deutschl in Deutschland der von der Kammer folgender Beschluß gefaßt: Die Kammer spricht sich im Interesse des Kleinhandels grundsätzlich für den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Deutschl aus. Die Kammer befürwortet jedoch 1. daß dem Kleinhandel bei dem Betriebe von Petroleum ein angemessener Verdienst gesichert wird; 2. daß Petroleum von der Vertriebsgesellschaft auf Selbstverbrauch nicht in Mengen unter 300 l verkauft wird; 3. daß der Tankwagenbetrieb aufrechterhalten wird und die den Kleinhandlern von den Großhandels-gesellschaften teilweise überlassenen Behälter, Boden- und Kellerräume usw. von der Vertriebsgesellschaft übernommen werden; 4. daß den Kleinhandlern eine ausreichende Vertretung in der Verwaltung der Vertriebsgesellschaft gewährt wird; 5. daß die Rannenhändler, sowie deren Angehörige, die selbständigen Petroleumagenten und -Vertreter, sowie die Großhändler, die sich lediglich mit dem Betriebe des Petroleum in Häusern befassen, in angemessener Weise entschädigt werden; 6. daß die Rannensaktien vom Staate zu übernehmen sind; 7. daß die Lieferverträge aus dem Deutschlverkauf nach Bildung eines ausreichenden Verkaufsgleichs-fonds zur Verbilligung der Verkaufspreise des Petroleum verwendet werden. „Dresden. A.“

— Die Hauptversammlung der sächsischen Bodenerreformer findet Sonntag, den 9. Februar, in Chemnitz im Handwerkervereinssaale statt. In einer öffentlichen Versammlung spricht Gef. Admiralitätsrat Schramm über „Bodenerreform in Stadt und Gemeinde“. Nachmittags findet eine Mitgliederversammlung statt, in der u. a. der Vorsitzende des Bundes deutscher Bodenerreformer Damschke-Verlin sprechen wird.

* Gröba. Wie uns mitgeteilt wird, findet das Festspiel von Fr. Rogler, „Jahreszeiten — Kinderfreuden“ nicht am 9. Februar, sondern bereits am Sonnabend, den 1. Februar statt. Eine Aufführung an einem Sonntag ist unmöglich, da die Sells besetzt sind.

* Oshay. Der Konseratios Verein Oshay und Umgebung hält am Sonnabend abend im Gasthof zur alten Post in Stauchitz und am Sonntag abend im Gasthof zu Seerhausen öffentliche politische Versammlungen ab, in welchen Herr Kurt Frische-Dresden, der bei der letzten Reichstagswahl Kandidat der rechtsstehenden Parteien im 7. sächsischen Wahlkreis war, über die politische Lage sprechen wird. Der Besuch der Versammlungen dürfte sicherlich ein guter werden, umso mehr als nach dem Vortrag Diskussion stattfinden wird.

Oshay. Oshay hat einen „weißlichen Schneidemesser“. Vor der Prüfungskommission der hiesigen Schneiderrinnung hat Frau A. Jahn die Messerprüfung abgelegt und bestanden. — Nach Unterschlagung eines in Dahlen einkauferten Pokens in Höhe von circa 900 Mark war der 33 Jahre alte Steinbruchmeister Albin Vessig schuldig geworden. Jetzt ist er in Weg festgenommen worden.

Mügel. Von der Transmission erfaßt wurde in einer hiesigen Ofenfabrik der etwa 55 jährige Arbeiter Eißner. Eißner wollte den abgeglühten Riemens wieder auflegen, wurde dabei von diesem erfaßt und mehrmals herumgeschleudert. Ein Arm wurde fast völlig herausgerissen; Eißner wurde ziemlich schwer verletzt dem Krankenhaus zugeführt.

Mügel (Weg. Leipzig). Im Sächsischen Kantonverf zu Kemnitz war der Führer der elektrischen Stollenbahn Seibel aus Niedergrauschwitz mit dem Anknüpfeln von Wagen beschäftigt, als sich die Maschine plötzlich in Bewegung setzte. Seibel versuchte die Maschine zum Stehen zu bringen, wurde aber an die Wand gedrückt und erlitt schwere Verletzungen an Brust und Rückgrat.

Coswig i. S. Das Ortsgesetz über die Erhebung einer Kassensteuer hat nunmehr die Genehmigung der Königlich-Kantonshauptmannschaft gefunden. Die Steuer wird vom 1. Januar d. J. ab erhoben. Ihr unterliegen alle im Gemeindebezirk lebenden, über vier Wochen alten Kassen. Die Erhebung der Steuer erfolgt auf Grund einer Aufzeichnung aller steuerpflichtigen Kassen. Es haben deshalb alle diejenigen, welche Kassen besitzen, dies sofort im Gemeinbeamt anzugeben. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Steuer zu entrichten, die auf das Kalenderjahr für eine Kasse 3 M., für jede weitere Kasse in einer Haushaltung 6 M. beträgt. Als äußeres Zeichen der erledigten Steuer werden Marken veranlagt. Kassen, welche außerhalb der Häuser ohne die für das laufende Jahr gültige Marke betroffen werden, sind wegzufangen. Eine gleiche Steuer ist bereits in Niederlöbnitz, Sebnitz und Augustsburg eingeführt und hat dort den Zweck, den Vogelschutz zu fördern zu helfen, erfüllt. Aus den Steuererträgen sollen die Vogelschutzbestrebungen unterstützt werden. Nach einer hier vorgenommenen Zählung werden hier hundert Kassen gehalten, die eine Steuer von etwa 360 Mark bringen dürften.

Riederau. Der 6 Jahre alte Sohn des Fabrikarbeiters Ernst Krohne erkrankte beim Spielen im Schwanenteiche.

Dresden. Das Schwurgericht verurteilte den Kaufmann Ludwig Müller aus Breslau, zuletzt in Dresden wohnhaft, wegen Verbrechen gegen das Leinende Leben zu insgesamt 5 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrenrechtsverlust.

SS Dresden. Die frühere Dresdner Sopran-sängerin Burrian-Julened hatte beim Dresdner Landgericht gegen ihren Ehemann, den Kgl. Sächs. Kammerkammer Karl Burrian eine Alimentationsklage in Höhe von jährlich 20 000 Mark anhängig gemacht, weil sie durch das Verhalten Burrians gezwungen worden sei, ihn zu verlassen. In diesem Prozeß wurden die vielbesprochenen Liebesabenteuer des ehemaligen Dresdner Heldentens ausgehört. Frau Franziska Burrian-Julened lebte in einem kleinen böhmischen Dorfe in bitterster Not. Sie erhielt von ihrem Ehemann nicht die geringste Unterstützung und mußte buchstäblich hungern. Burrian verwehrt durch das Dienstmädchen seiner Frau das Betreten der Wohnung. Als diese nun auf Alimentation klagte, forderte Burrian seine hungernde Frau auf, wieder die eheliche Gemeinschaft mit ihm fortzusetzen, machte dabei aber zur Bedingung, sein Verhältnis mit seiner „Sekretärin“, der entlaufenen Dresdner Chemikerstgattin, fortsetzen zu können. Der verklagte Säufer wendete vor dem Dresdner Landgericht ein, er sei nach österreichischem Recht nicht alimentationspflichtig, weil er von seiner Ehefrau nicht geschieden sei und letztere sich geweiht habe, zu ihm zurückzukehren. Das Dresdner Gericht gab jedoch dem Alimentationsantrage der Frau Burrian Folge und schloß sich in der Begründung auf Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes, denen zufolge bei einer begründeten, nämlich durch den Ehegatten verschuldeten Weigerung der Gattin, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, der Gatte die Folgen zu tragen und die Aliments zu leisten habe. Die Weigerung der Frau Burrian, zu ihrem Gatten zurückzukehren, sei aber durch das Verhalten des letzteren vollkommen begründet gewesen. Auf Grund dieses vom Dresdner Oberlandesgericht bestätigten Urteils erwirkte Frau Burrian gegen ihren Gatten einen Alimentationsanspruch in Höhe von jährlich 20 000 Mark. Nunmehr machte Burrian den Versuch, das Dresdner Urteil durch das Wiener Zivillandesgericht und das Wiener Oberlandesgericht umzuwickeln, da es der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit (!) widerspreche. Frau Burrian betonte demgegenüber, es sei überaus traurig, daß, während ihr Mann erwiesenermaßen ein jährliches Einkommen von 100 000 Mark beziehe, sie selbst in bitterster Notlage leben müsse. Sie habe die Summe, zu ihrem Gatten zurückzukehren zu müssen, mit Recht zurückgewiesen, denn sie hätte im gemeinsamen Haushalt mit ihm und seiner Geliebten leben müssen, die er als seine Gattin angemeldet habe. Das Oberlandesgericht befähigte das Dresdner Urteil, denn Burrian habe seine Pflichten gegen seine Gattin in grösstlicher Weise verletzt.

Freiberg. Vom Schwurgericht wurde der kroatische Arbeiter Stephan Ostowij wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange zu 2 Jahren und sein Bruder Daniel wegen Körperverletzung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Stephan Ostowij hatte am 13. Oktober seinen Landsmann Dongowij, mit dem er in Feindschaft lebte, nach einem Trinkgelage mit einem Messer in den Kopf gestochen, sodas die Spitze des Messers stecken blieb. Der Verletzte starb nach einigen Tagen im Krankenhaus.

Thum. Einem Einwohner sind aus einer Schlafkammer zwei Taschenuhren gestohlen worden. Als Dieb ermittelte man einen größeren Schulknaben. Eine Uhr hatte der Bengel verlegt und das Geld vernascht, die andere Uhr hat er wahrscheinlich vernichtet.

Schönheide i. Erzgeb. Nach einer Hausdurchsuchung wurde der 30 Jahre alte verheiratete Pflanzfabrikarbeiter Ernst Morgner wegen Falschmünzerei verhaftet und ins Amtsgerichtsgefängnis zu Eibenstock eingeliefert. Morgner hatte Zweimarkstücke angefertigt und sie durch seine Frau in Verkehr bringen lassen.

Zwickau. Das hier unter dem Voritz von Gef. Rat Prof. Dr. Cornelius Curtius-Dresden zusammengesetzte Preisgericht hat folgenden Künstlern für ihre Entwürfe zum geplanten Geh. Kirchenrat D. Meyer-Denkmal Preise zuerkannt: 1. Preis 1500 M. Heinrich Brenner und Alfred